



© pict.rider – stock.adobe.com

„Das System basiert auf Vertrauen“

Wolfgang Rieger über die Arbeit des Disziplinarausschusses

Die Zulassung ist für den Vertragszahnarzt nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden. Verstöße dagegen landen häufig vor dem Disziplinarausschuss der KZVB. Wolfgang Rieger, juristischer Beisitzer und ehemaliger Sozialrichter, erklärt, warum das durchaus sinnvoll ist.

BZB: Was hat Sie dazu motiviert, sich ehrenamtlich im Disziplinarausschuss der KZVB zu engagieren?

Rieger: Ich war bis zu meinem Ausscheiden aus Altersgründen als Richter im Bereich Vertrags(zahn)arztrecht beim Sozialgericht München tätig. Die Materie hat mich viele Jahre, ja Jahrzehnte beruflich begleitet. Für mich war ein fairer und verständnisvoller Umgang mit allen Beteiligten wichtig, vor allem mit den Ärzten/ Zahnärzten, diesen angemessen Gehör zu verschaffen und mit ihnen gemeinsam nach vertretbaren Lösungen zu suchen. Falls das nicht möglich war, musste das Gericht eine Entscheidung treffen. Als jemand, der der Generation der Babyboomer angehört, kam es für mich nach meinem Ausscheiden darauf an, zumindest in reduziertem Umfang weiter juristisch in dem mir bekannten und geläufigen Bereich tätig zu sein. Mit dem Ehrenamt als juristischer Beisitzer ist es mir möglich, meine Vorstellungen von einem (Un-)Ruhestand zu realisieren, wofür ich sehr dankbar bin.

BZB: Inwiefern profitieren Sie bei dieser Tätigkeit von Ihren Erfahrungen als Sozialrichter?

Rieger: Aufgrund meiner richterlichen Tätigkeit ist mir bekannt, auf was Gerichte Wert legen. Somit sollte es möglich sein, Entscheidungen des Disziplinarausschusses – so hoffe ich – gerichtsfester zu machen. Als Vorsitzender einer Kammer (Spruchkörper besetzt mit zwei ehrenamtlichen Richtern und einem Berufsrichter) bearbeitete ich die ganze Palette von Rechtsfragen rund um das Vertrags(zahn) arztrecht. Auch Klagen in Disziplinarangelegenheiten gehörten dazu. Wie bei meinem ehemaligen Spruchkörper handelt es sich auch beim Disziplinarausschuss (Besetzung mit zwei Zahnärzten und einem juristischen Beisitzer) um ein Kollegialorgan, in dem ein Austausch von Argumenten, beleuchtet aus unterschiedlichen Blickwinkeln, nämlich unter zahnärztlichen Aspekten und juristischen Aspekten, stattfindet. Dieses Miteinander ermöglicht ausgewogene und vertretbare Entscheidungen. Insofern gibt es zahlrei-

che Parallelen zwischen meiner richterlichen Tätigkeit und meiner jetzigen Tätigkeit im Ehrenamt.

BZB: Warum unterliegen Zahnärzte dem Disziplinarrecht?

Rieger: Mit der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit erwirbt der Vertragszahnarzt Rechte und Pflichten. Gäbe es keine Möglichkeit, Verstöße disziplinarrechtlich zu ahnden, bliebe nur die Möglichkeit, die Zulassung zu entziehen. Ein Entzug der Zulassung kommt aber nur bei gröblichsten Pflichtverstößen in Betracht. Insofern trägt das Disziplinarrecht dazu bei, dass vertragsärztliche Pflichten eingehalten und Verstöße nicht einfach hingenommen werden.

BZB: Wie ist der Ablauf eines Disziplinarverfahrens?

Rieger: Der Ablauf eines Disziplinarverfahrens ist in der Disziplinarordnung der KZVB festgelegt. Es handelt sich um ein mehrstufiges Verfahren, beginnend mit der Anregung der Krankenkassenverbände

oder auch von anderer Seite auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dem folgt eine Anhörung des Betroffenen. Schließlich entscheidet der Vorstand der KZVB über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Diese Entscheidung wird dem Betroffenen mitgeteilt. Wird hierüber positiv entschieden, wird eine mündliche, nicht öffentliche Sitzung anberaumt, an der der Betroffene ggf. mit seinem Bevollmächtigten teilnehmen kann. Nur selten macht der Disziplinarausschuss von der Möglichkeit Gebrauch, das persönliche Erscheinen anzuordnen. In der mündlichen Verhandlung wird zunächst seitens des Disziplinarausschusses die Sach- und Rechtslage dargestellt. Ist der Betroffene anwesend, hat er seinerseits Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern. Die mündliche Verkündung der Entscheidung des Disziplinarausschusses erfolgt nach geheimer Beratung. Es handelt sich um eine Mehrheitsentscheidung des Kollegialorganes. Die Entscheidung (Verwaltungsakt) wird dann später schriftlich ausgefertigt, gegen die Klage am Sozialgericht eingelegt werden kann.

BZB: Welche Entscheidungen gibt es?

Rieger: Handelt es sich nach Auffassung des Disziplinarausschusses beispielsweise um einen geringfügigen Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten oder erscheint eine Disziplinarmaßnahme nach dem gesamten bisherigen Verhalten des

Betroffenen in seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit nicht angezeigt, kann der Disziplinarausschuss das Verfahren einstellen. Ansonsten ist eine in der Disziplinarordnung vorgesehene Maßnahme auszusprechen. Die Disziplinarordnung benennt als Maßnahmen die Verwarnung, den Verweis, die Geldbuße bis 50.000 Euro und das Ruhen der Zulassung bis zu zwei Jahren.

BZB: Was ist entscheidend dafür, welche Disziplinarmaßnahme verhängt wird?

Rieger: Hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die konkrete Maßnahme richtet sich nach Art, Schwere der Pflichtverletzung, Dauer der Pflichtverletzung, aber auch dem Einsehen des Betroffenen hinsichtlich der von ihm begangenen Pflichtverletzung und der Prognose, ob eine künftige Besserung zu erwarten ist.

BZB: Halten Sie die disziplinarrechtlichen Möglichkeiten für ausreichend?

Rieger: Ja! Denn dem Disziplinarausschuss steht eine breite Palette von Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung, je nach Art und Umfang der Pflichtverletzung. Reicht dies nicht aus, wird zu prüfen sein, ob der Betroffene für das auf Vertrauen basierte Vertragszahnarztssystem noch tragbar ist, das heißt seine Zulassung steht dann auf dem Spiel. Hierüber entscheidet aber nicht

der Disziplinarausschuss, sondern der Zulassungsausschuss.

BZB: Was sind die häufigsten Formen von Fehlverhalten, die den Disziplinarausschuss auf den Plan rufen?

Rieger: An erster Stelle steht eine fortgesetzte Unwirtschaftlichkeit in nicht unbeachtlicher Höhe über einen längeren Zeitraum, gefolgt und meist kombiniert mit einer fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, aber auch Fehlverhalten beim Notdienst.

BZB: Welche Argumente werden dem Vorwurf des dauernden Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot häufig entgegengesetzt?

Rieger: Es gibt Argumente grundsätzlicher Art, aber auch solche individueller Art. Ein oft gebrauchtes Argument grundsätzlicher Art ist, die (statistische Durchschnittsprüfung) Wirtschaftlichkeitsprüfung sei rechtlich unzulässig. Nach seit Jahrzehnten gefestigter Rechtsprechung, auch des Bundessozialgerichtes, steht aber fest, dass diese Art von Wirtschaftlichkeitsprüfung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine solche Argumentationsweise wird daher nicht erfolgreich sein können. Argumente individueller Art beziehen sich auf Praxisbesonderheiten und kausal/kompensatorische Einsparungen. Liegen diese vor und sind sie schlüssig vorgetra-

ANZEIGE

13. Juristischer Zahnärztetag

**Freitag, 8. Mai 2026, 15 Uhr,
Dompalais Erfurt, Peterstraße 3, 99084 Erfurt**

Teilnehmerbeitrag 150 EUR inkl. Buffet und Seminarunterlagen



Dr. jur.
Michael Haas

Diana
Wiemann-Große

Dr. jur.
Annetkatrin Jentzsch

Tobias Keller

Herausforderungen bei der Praxisübergabe

Referent: Dr. Michael Haas, Rechtsanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht

Weiterbildungsassistenten in der Zahnarztpraxis:

Haftung und Verantwortung

Referentin: Dr. jur. Annetkatrin Jentzsch, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Risiken minimieren: Die Zahnarztpraxis in der Trennung

Referentin: Diana Wiemann-Große, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Rechtsprechungs-Update

Referentin: Dr. jur. Annetkatrin Jentzsch, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Ihr rechtlicher Leitfaden: Besonderheiten des Praxis-Mietvertrages

Referent: Tobias Keller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mietrecht

Für alle Fälle vorbereitet: Das Zahnärzte-Testament

Referentin: Diana Wiemann-Große, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Punktevergabe gem. Empfehlung BZÄK/DGZMK: 5 Fortbildungspunkte

Wir bitten um Anmeldung bis zum 24. April 2026.

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas



Wolfgang Rieger war früher Richter am Sozialgericht München. Von seiner Erfahrung und Expertise profitiert nun auch der Disziplinarausschuss der KZVB.

gen, sind Überschreitungen nachvollziehbar und gerechtfertigt.

BZB: Können diese Argumente vom Disziplinarausschuss berücksichtigt werden?

Rieger: Dies ist generell nicht der Fall. Der Disziplinarausschuss legt seiner Entscheidung i. d. R. die vorausgegangenen Entscheidungen der Wirtschaftlichkeitsprüfungsgremien zugrunde. Sind diese bestandskräftig, das heißt es wurde dagegen kein Widerspruch eingelegt, keine Klage erhoben oder ist ein Urteil rechtskräftig, dann besteht eine sogenannte Tatbestands- und Feststellungswirkung. Eigene Ermittlungen des Disziplinarausschusses sind dann obsolet. Der Betroffene wird dann nicht mehr mit denselben Argumenten „durchdringen“, die er bereits vor den Gremien der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgetragen hat bzw. hätte vortragen können.

BZB: Welche Unterschiede hat das Disziplinarverfahren zum Verfahren vor den Gremien der Wirtschaftlichkeitsprüfung?

Rieger: Während das Disziplinarverfahren KZVB-intern ist, handelt es sich bei dem Verfahren vor den Gremien der Wirt-

schaftlichkeitsprüfung um ein sogenanntes paritätisches Verwaltungsverfahren. Dies ist auch abzulesen an der Besetzung der Gremien. So ist der Disziplinarausschuss mit zwei Personen aus den Reihen der Zahnärzteschaft und einem juristischen Beisitzer besetzt. Den Gremien der Wirtschaftlichkeitsprüfung gehören auch Vertreter der Krankenkassen an. Deshalb spricht man von einem paritätischen Verfahren. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung zweistufig (zweistufiges Verwaltungsverfahren), das heißt nach der Prüfungsstelle/dem Prüfungsausschuss entscheidet nach Widerspruch der Beschwerdeausschuss. Erst nach dem zweistufigen Verwaltungsverfahren ist der Klageweg zu den Sozialgerichten zulässig. Anders ist es beim Disziplinarausschuss. Hier handelt es sich um ein einstufiges Verwaltungsverfahren, gegen dessen Entscheidung das Sozialgericht unmittelbar angerufen werden kann.

BZB: Gibt es aus Ihrer Sicht Unterschiede zwischen MVZ und Einzelpraxen bei der „Rechtstreue“ und bei der Wirtschaftlichkeit?

Rieger: Hierzu lässt sich keine generelle Aussage treffen. Es gibt zahlreiche MVZ, die sich gleichermaßen rechtstreu verhal-

ten und wirtschaftlich behandeln wie ein einzelner Zahnarzt. Es gibt aber auch solche MVZ, die versuchen, das Konstrukt „MVZ“ in teils unzulässiger Weise zu benutzen, um eine Honoraroptimierung zu erreichen. Letztendlich kommt es auf den jeweiligen Leiter des MVZ an, der für dieses haftet.

BZB: Inwiefern profitieren Zahnärzte von der Arbeit des Disziplinarausschusses?

Rieger: Das Vertrags(zahn)arztsystem ist ein auf Vertrauen basiertes System, in dem alle Zahnärzte die gleichen Rechte und Pflichten haben. Dieses System funktioniert nur dann, wenn jeder der Teilnehmer an der Versorgung entsprechend seinen Pflichten handelt und behandelt. Dem Disziplinarverfahren wohnen sowohl generalpräventive Zwecke als auch spezialpräventive (individualpräventive) Zwecke inne. Alle Vertragsärzte können darauf vertrauen, dass Pflichtverletzungen nicht folgenlos bleiben und in begründeten Fällen der Disziplinarausschuss damit befasst wird. Insofern dient die Tätigkeit des Disziplinarausschusses dazu, die Gesamtheit der Zahnärzte zu einem gesetzes- und vertragskonformen Verhalten anzuhalten. Der spezialpräventive Zweck besteht darin, dass sich der Betroffene künftig selbst an die ihm auferlegten Regeln hält.

BZB: Wie läuft die Zusammenarbeit mit dem zahnärztlichen Vorsitzenden und den Beisitzern?

Rieger: Ich kann nur für den Ausschuss sprechen, dem ich angehöre. Es sei mir nachzusehen, dass ich nicht aus dem „Nähkästchen“ plaudere. Oftmals wird behauptet, Zahnärzte/Ärzte und Juristen hätten zu allen Dingen unterschiedliche und kontroverse Ansichten. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern des Disziplinarausschusses läuft ausgesprochen gut. Sie ist geprägt von gegenseitigem Respekt. Die Ausschussmitglieder legen großen Wert darauf, zahnärztliche Aspekte und juristische Aspekte umfassend zu berücksichtigen und einvernehmliche Entscheidungen zu treffen, was bisher auch in allen Verfahren gut gelungen ist.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch!

Die Fragen stellte Leo Hofmeier.



© Kamonthep - stock.adobe.com (KI-generiert)

**HIER
ANMELDEN**

www.praeventionskongress.de



BESONDERE PATIENTEN BESONDERE VERANTWORTUNG

PRÄVENTIONSKONGRESS

**8./9. MAI 2026
H4 HOTEL MÜNCHEN MESSE**

dgpzm Deutsche Gesellschaft für
Präventivzahnmedizin